

Kampfrichterordnung

des Niedersächsischen Ringerverbandes

1. Wesen und Aufgaben:

Alle im Niedersächsischen Ringerverband tätigen Kampfrichter und Listenführer bilden eine Organisation. Sie setzt sich aus dem KR-Obmann von Niedersachsen, dem KR-Ausschuß, den Kampfrichtern und Listenführern zusammen. Sie haben die Aufgabe, Einzel- und Mannschaftskämpfe neutral zu leiten.

2. Der NRV-Kampfrichter-Obmann:

Die Leitung der KR-Organisation obliegt im NRV dem vom Präsidium berufenen Kampfrichter-Obmann. Er hat u.a. folgende Aufgaben zu erledigen:

- a) Die Kampfrichtereinteilung für die Norddeutschen und Niedersächsischen Meisterschaften
- b) Die Kampfrichtereinteilung für internationale Veranstaltungen auf Landesebene
- c) Die Kampfrichtereinteilung für die Punkt- und Aufstiegskämpfe der Regional-, Ober- und Landesliga und Freundschaftskämpfe, an denen niedersächsische Vereine beteiligt sind.
- d) Ferner ist er für die einheitliche Ausbildung von Kampfrichtern und Listenführern verantwortlich, wenn nicht durch ihn eine Delegation erfolgt.
- e) Die Vertretung des gesamten Kampfrichterwesens im NRV- Präsidium

3. Der Kampfrichter-Ausschuß

besteht aus dem KR-Obmann und zwei Stellvertretern.

Der Ausschuß unterstützt den KR-Obmann, insbesondere bei der Lehrtätigkeit, Schulung, Prüfungsabnahme für Lizenz sowie bei Lehrgängen und Werbung für neue Kampfrichter.

Dieser Ausschuß wird im Rhythmus des NRV-Verbandstages gewählt. Stimmrecht bei dieser Wahl ist der KR-Obmann und die aktiven Kampfrichter mit Bundes- und Landeslizenz. Die Wahl wird grundsätzlich im schriftlichen Verfahren durchgeführt; Briefwahl ist möglich. Sein Stellvertreter wird durch den KR-Ausschuß ernannt.. Bei Verhinderung des Kampfrichterobmannes wird er durch seinen Stellvertreter oder durch ein Ausschußmitglied, welches er benennt, vertreten.

4. Ausbildung der Kampfrichter

Kampfrichter kann werden, wer 15 Jahre alt ist und einem Ringerverein oder einer Ringerabteilung angehört.

- a) Er muß einen Lehrgang absolvieren mit abschließender Prüfung.
- b) Die Landeslizenz kann nach einem Jahr Tätigkeit und einem Fortbildungslehrgang auf Landesebene erworben werden. Wer diese Lizenz erwerben will, muß mindestens 18 Jahre alt sein.
- c) Nach zwei weiteren Jahren Tätigkeit kann durch die vom DRB vorgeschriebene Prüfung die Bundeslizenz erworben werden.
Die Meldung an den DRB erfolgt durch den NRV-Kampfrichterobmann.
- d) Kampfrichter mit Landeslizenz werden jährlich in die Kategorien III, II, I eingestuft, wobei eine jährliche schriftliche Prüfung sowie praktische Beurteilung abzulegen ist.

Landeslizenzkampfrichter, welche länger als 3 Jahre in der selben Kategorie verweilen, werden, wenn sie Kategorie II bzw. I hatten, automatisch zurückgestuft.

5. Prüfungen

- a) Landeslizenz:

Die Prüfung kann nur der KR-Obmann, ein Stellvertreter oder ein Ausschußmitglied zusammen mit einem weiteren Kampfrichter vornehmen. Die Prüfung wird bei einem KR-Lehrgang vorgenommen. Die Prüflinge nehmen auf eigene Kosten teil.

- b) Bundeslizenz:

Die Vorschläge zum Erwerb der Bundeslizenz nimmt der KR- Obmann zusammen mit dem Ausschuß vor.

Anwärter für Bundeslizenz müssen in dem Jahr, in welchem sie die Prüfung ablegen wollen, folgendes erfüllen:

1. Möglichst zwei- bis dreimal Mithilfe als Listenführer bei Bezirks-, Niedersachsen-Meisterschaften oder NRV-Turnieren
2. Eine Vorprüfung in Theorie und Praxis.

Prüfungsabnahme siehe 5. Abs. a.

- c) Die Prüfungsordnung für Kampfrichter und Listenführer ist Bestandteil der KR-Ordnung.

6. Kampfrichter-Einsätze

Kampfrichter sollten jährlich 6 Pflichteinsätze (davon 50 % bei Punktekämpfen) absolvieren. Werden diese Pflichteinsätze nicht erfüllt, kann eine Zulassung zur nächsthöheren Lizenz nur in Ausnahmefällen erfolgen. Werden keine besonderen Gründe angegeben, z.B. Krankheit, Prüfungen usw., kann Lizenzentzug durch den KR-Ausschuß erfolgen. Die Einsätze sind maßgebend für die zu zahlenden Ordnungsgelder der Vereine. Bei einem unehrenhaften Verhalten im Sportbetrieb kann der Ausschuß die Lizenz entziehen.

Sämtliche Einsätze müssen dem KR-Obmann bestätigt werden.

7. KR-Lehrgänge zur Fortbildung

Nach Möglichkeit sollten jährlich zwei zentrale Lehrgänge zur Fortbildung durchgeführt werden. Daran müssen die Kampfrichter sowie die Mitglieder des KR-Ausschusses teilnehmen.

8. Gebühren

Siehe Gebührenordnung des NRV.

9. Verdienste

Aktive Kampfrichter haben bei allen Veranstaltungen des NRV gegen Vorlage des KR-Ausweises freien Eintritt.

Kampfrichter, die nach mindestens 20jähriger Tätigkeit ihre Aktivität einstellen, erhalten einen Vermerk in ihrem Ausweis, der sie weiterhin zum freien Eintritt der

obengenannten Veranstaltungen berechtigt. Der Vermerk wird durch den KR-Ausschuß vorgenommen.

10. Information

Der Kampfrichter-Obmann ist verpflichtet, seinen Ausschuß sowie seine Kampfrichter zu informieren, wenn in den Sitzungen des NRV Fragen berührt werden, die das Kampfrichterwesen betreffen bzw. sich Regeländerungen ergeben haben.

11. Schlußbestimmung

Diese KR-Ordnung gilt im Bereich des Niedersächsischen Ringerverbandes e.V. in Ergänzung an die KR-Ordnung des DRB; sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Die Kampfrichterordnung wurde durch den 25. NRV-Verbandstag am 04. März 2001 in Hannover beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Prüfungsordnung im NRV

Kampfrichter

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

1. Theoretische Prüfung

20 Fragen a 5 Punkte	=	100 Punkte
Listenföhrung	=	20 Punkte
Wiegeliste	=	5 Punkte
		<hr/>
		125 Punkte

Der Pröfling muß 20 Fragen, welche er durch Ziehen einer Nummer selbst bestimmen kann, oder die durch den Ausschuss vorgegeben sind, beantworten. Die Fragen kommen alle aus dem Fragenkatalog, den der KR-Ausschuß ausgearbeitet hat.

Jede richtige Antwort wird mit 5 Punkten bewertet.

Weiterhin hat er eine Liste zu erstellen mit allen Kriterien bei vorgegebener Teilnehmerzahl, hier kann er 20 Punkte erhalten. Dadurch kann eine maximale Punktzahl (mit Wiegeliste) von 125 Punkten erreicht werden.

Von den möglichen 125 Punkten müssen für die Zulassung zur praktischen Prüfung 90 Punkte erzielt werden.

2. Praktische Prüfung

Bewertung der Mattenarbeit, max. erreichbar (nach den Kriterien des DRB)	=	100 Punkte
Ausfüllen von 5 Punktezetteln a 5 Punkte	=	25 Punkte
		<hr/>
		125 Punkte

Die 5 Punktezetteln werden nach Vorlage diktirt.

Zum Bestehen der Prüfung müssen im praktischen Teil 90 Punkte erreicht werden.

3. Prüfungsabnahme

Die Prüfungsabnahme erfolgt nach den Bestimmungen der KRO im NRV in Anlehnung an die Bestimmungen des DRB.

Prüfungsordnung im NRV

Listenführer

Die Prüfung besteht aus einem allgemeinen und einem praktischen Teil.

1. Allgemeine Fragen

- a) Wettkampfbüro und Turnierablauf

12 Fragen à 5 Punkte = 60 Punkte

- b) Poolfinalentscheidungen und Endkämpfe

8 Fragen à 5 Punkte = 40 Punkte

2. Praktische Arbeiten

- a) Wiegelisten mit 25 Teilnehmern erstellen = 10 Punkte
(in 8 Minuten)

- b) Turnierliste mit 19 Teilnehmern erstellen = 25 Punkte
(alle Kriterien, 30 Minuten)

- c) Übertragung von Punktzettel auf Turnierliste = 15 Punkte

150 Punkte

Zum Bestehen der Lizenz sind 100 Punkte erforderlich.

Die Prüfungsabnahme erfolgt durch den Kampfrichter-Obmann.